



---

## **Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der Klosterkirche und das kulturtouristische Angebot auf der Klosterhalbinsel Wettingen \* (V Klosterkirche und Klosterhalbinsel Wettingen)**

Vom 19. März 1997 (Stand 1. Juli 2024)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 5 und 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 <sup>1)</sup> sowie § 10 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 <sup>2)</sup>, \*

*beschliesst:*

### **§ 1 Zweckbestimmung der Klosterkirche**

<sup>1)</sup> Die Klosterkirche Wettingen umfasst die Mönchskirche und die Laienkirche.

<sup>2)</sup> Die Klosterkirche wird der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Verordnung und der organisatorischen Anordnungen des Museum Aargau zur Besichtigung zugänglich gemacht. \*

<sup>3)</sup> Sie wird, soweit es die Anliegen des Denkmalschutzes, die besondere kirchliche, historische und gesellschaftliche Bedeutung der Bauten, der Schulbetrieb und die örtlichen, zeitlichen und personellen Verhältnisse gestatten, dem Museum Aargau, der Kantonsschule Wettingen, den Landeskirchen, Vereinen und anderen Organisationen für Veranstaltungen mit religiösem, kulturellem, musealem oder der Bildung dienendem Zweck je nach Bedarf ganz oder zu einem Teil zur Verfügung gestellt. \*

<sup>4)</sup> Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen des Kantons mit einzelnen Kirchengemeinden über die Benutzung der Klosterkirche Wettingen und die damit verbundenen Benutzungsgebühren werden durch diese Verordnung nicht berührt. \*

---

<sup>1)</sup> SAR [153.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [662.100](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## § 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Museum Aargau ist zuständig für: \*

- a) \* Die Bewilligung von Veranstaltungen in der Klosterkirche, das Inkasso der Gebühren sowie alle organisatorischen Anordnungen bei der Benutzung der Klosterkirche im Rahmen dieser Verordnung und der Verordnung über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 <sup>3)</sup>;
- b) \* das operative Geschäft, die Vermittlungsarbeit und die Vermarktung des kulturtouristischen Angebots auf der Klosterhalbinsel Wettingen;
- c) \* die Bewilligung von Veranstaltungen Dritter (in Absprache mit der Kantonschule Wettingen) in den Westschöpfen, der Aula, im Brudersaal, in der Marienkapelle, auf dem Langbauplatz und dem Dreiröhrenbrunnenplatz, wobei in Bezug auf die Benutzung der vorerwähnten Räume und Plätze die Verordnung über die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 und in Bezug auf die Gebühren § 41 der Gebührenverordnung (GebührV) vom 13. März 2024 <sup>4)</sup> anwendbar sind.

<sup>2</sup> ... \*

## § 3 \* ...

### § 3a \* Einzeleintritte

<sup>1</sup> Die Gebühr für einen Einzeleintritt Klosterhalbinsel Wettingen (Besichtigung Mönchskirche, Parlatorium, Auditorium und Rätseltour im Aussenbereich inklusive Audioguide) beträgt pro Person beziehungsweise Familie:

- a) Erwachsene Fr. 14.-;
- b) Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre) Fr. 10.-;
- c) Kinder (6 bis 16 Jahre) Fr. 8.-;
- d) Familienticket A (2 Erwachsene und bis 5 Kinder) Fr. 35.-;
- e) Familienticket B (1 Erwachsener und bis 5 Kinder) Fr. 25.-.

<sup>2</sup> Die Gebühr für einen Einzeleintritt Klosterhalbinsel Wettingen (Besichtigung Mönchskirche, Parlatorium, Auditorium und Rätseltour im Aussenbereich inklusive Audioguide) im Rahmen von gebuchten Führungen unter 10 Personen beträgt pro Person:

- a) Erwachsene Fr. 7.-;
- b) Kinder, Jugendliche, Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre) Fr. 5.-;
- c) Kinder (6 bis 16 Jahre) Fr. 4.-.

---

<sup>3)</sup> SAR [661.153](#)

<sup>4)</sup> SAR [662.111](#)

<sup>3</sup> IV-Bezügerinnen und IV-Bezüger bezahlen jeweils den Kollektiveintritt. Wenn die IV-Bezügerin oder der IV-Bezüger in Begleitung einer betreuenden Person unterwegs ist, erhält diese kostenlosen Eintritt.

### § 3b \* Kollektiveintritte

<sup>1</sup> Die Gebühr für einen Kollektiveintritt Klosterhalbinsel Wettingen (Besichtigung Mönchskirche, Parlatorium, Auditorium und Rätseltour im Aussenbereich inklusive Audioguide) beträgt pro Person:

- a) Erwachsene Fr. 10.–;
- b) Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre) Fr. 8.–;
- c) Kinder (6 bis 16 Jahre) Fr. 4.–.

<sup>2</sup> Die Gebühr für einen Kollektiveintritt Klosterhalbinsel Wettingen (Besichtigung Mönchskirche, Parlatorium, Auditorium und Rätseltour im Aussenbereich inklusive Audioguide) im Rahmen von gebuchten Führungen ab 10 Personen beträgt pro Person:

- a) Erwachsene Fr. 5.–;
- b) Berufslernende und Studierende (bis 26 Jahre) Fr. 4.–;
- c) Kinder (6 bis 16 Jahre) Fr. 3.–.

<sup>3</sup> Für Gruppen ab zehn zahlenden Personen ist pro Person die Gebühr für den jeweiligen Kollektiveintritt zu entrichten. Personen, die über einen Museumspass verfügen, haben keinen Eintritt zu entrichten und sind für die Personenzahl einer Gruppe anrechenbar; ansonsten sind Personen, die keinen Eintritt zu entrichten haben, nicht anrechenbar.

### § 3c \* Eintritte; Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> An ausgewählten Tagen können keine, reduzierte oder erhöhte (bis 50 %) Eintrittsgebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie weitere Mitarbeitende der Kantonsschule Wettingen ist der Eintritt gratis.

### § 3d \* Gebühren für Führungen, Spezialführungen und Workshops

<sup>1</sup> Die Gebühr für Führungen von Gruppen bis 25 Personen beträgt je nach Dauer des Angebots zwischen Fr. 80.– und Fr. 170.– pro Gruppe.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Spezialführungen und Workshops beträgt Fr. 130.– pro Mitarbeitenden und Stunde (minimal Fr. 130.–) zuzüglich der Kosten für die benötigte Infrastruktur und die anfallenden Materialkosten.

<sup>3</sup> Bei allen Führungen, Spezialführungen und Workshops wird zusätzlich zur Gebühr gemäss den Absätzen 1 und 2 pro Person der Eintritt gemäss den §§ 3a Abs. 2 und 3b Abs. 2 erhoben. Bei Schulklassen erhalten zwei Begleitpersonen pro Klasse kostenlosen Eintritt.

<sup>4</sup> Im Falle der Annullierung oder des Fernbleibens von gebuchten Führungen, Spezialführungen und Workshops wird der Bestellerin beziehungsweise dem Besteller folgende Gebühr in Rechnung gestellt:

- a) weniger als 15 Tage vor dem reservierten Termin Fr. 100.–, beziehungsweise die volle Gebühr des gebuchten Angebots unter Fr. 100.– (jeweils ohne Eintrittsgebühren);
- b) am Tag des reservierten Termins die Gebühr des gebuchten Angebots (ohne Eintrittsgebühren).

<sup>5</sup> Bei Verspätung am Tag des reservierten Termins besteht kein Anspruch auf die volle Dauer der Führung, Spezialführung oder des Workshops.

### § 4 Gebühren für Veranstaltungen

<sup>1</sup> Das Museum Aargau und die Kantonsschule Wettingen müssen für die von ihnen veranstalteten Anlässe keine Gebühren entrichten. \*

<sup>2</sup> Für gottesdienstliche Handlungen in der Klosterkirche wird unter Vorbehalt von § 1 Abs. 4 eine Gebühr von Fr. 100.– erhoben.

<sup>3</sup> Für alle übrigen Veranstaltungen in der Klosterkirche, die im Bereich der in § 1 Abs. 3 formulierten Zweckbestimmung liegen, wird eine Gebühr von Fr. 300.– erhoben.

<sup>4</sup> Bei besonderen personellen oder materiellen Aufwendungen kann eine Gebühr bis Fr. 500.– erhoben werden. \*

<sup>5</sup> Bei Annullierung von bewilligten Veranstaltungen wird der Veranstalterin beziehungsweise dem Veranstalter folgendes in Rechnung gestellt: \*

- a) 60 bis 15 Tage vor dem reservierten Termin 30 % der Gebühr gemäss den Absätzen 2, 3 und 4;
- b) weniger als 15 Tage vor dem reservierten Termin 50 % der Gebühr gemäss den Absätzen 2, 3 und 4;
- c) bei Absage der Veranstaltung oder Fernbleiben von derselben am reservierten Termin die volle Gebühr gemäss den Absätzen 2, 3 und 4.

### § 5 Benutzungsordnung

<sup>1</sup> Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, sich bei der Ausübung des ihnen erteilten Benutzungsrechts so zu verhalten, dass sie andere Benutzerinnen und Benutzer nicht stören und die Klosteranlage nicht beeinträchtigen. Zusätzliche Auflagen des Museum Aargau sind einzuhalten. \*

<sup>2</sup> Das Museum Aargau und die von ihm mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, Verstösse gegen die Benutzungsordnung und die vom Museum Aargau zusätzlich gemachten Auflagen mit der unverzüglichen Wegweisung Fehlbarer oder mit dem Abbruch der Veranstaltung zu ahnden. Die Rückerstattung bezahlter Gebühren entfällt. \*

## § 6 Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen

<sup>1</sup> Veranstalterinnen und Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Auflagen des Museum Aargau. \*

<sup>2</sup> In den Verantwortungsbereich der Veranstalterinnen und Veranstalter fallen:

- a) die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung;
- b) die Überwachung der Ordnung in der Klosterkirche;
- c) die Organisation der Plätze und die Kontrolle der Billette;
- d) alle weiteren Vorkehren, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind.

<sup>3</sup> Privatrechtlich organisierte Veranstalterinnen und Veranstalter haben für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## § 7 Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Entscheide über die Benutzung der Klosterkirche kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Einsprache erhoben werden. \*

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>5)</sup>. \*

## § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt 10 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Aarau, 19. März 1997

Regierungsrat Aargau

Landammann  
BIRCHER

Staatsschreiber  
PFIRTER

*Veröffentlichung: 21. April 1997*

---

<sup>5)</sup> SAR [271.200](#)

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.03.1997	01.05.1997	Erlass	Erstfassung	1997 S. 92
10.08.2005	01.09.2005	§ 7 Abs. 1	geändert	2005 S. 415
12.01.2022	01.04.2022	Erlasstitel	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 1 Abs. 2	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 1 Abs. 3	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 1 Abs. 4	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 2 Abs. 1	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 2 Abs. 1, lit. a)	eingefügt	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 2 Abs. 1, lit. b)	eingefügt	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 2 Abs. 1, lit. c)	eingefügt	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 2 Abs. 2	aufgehoben	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 3	aufgehoben	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 3a	eingefügt	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 3b	eingefügt	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 3c	eingefügt	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 3d	eingefügt	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 4 Abs. 1	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 4 Abs. 4	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 4 Abs. 5	eingefügt	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 5 Abs. 1	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 5 Abs. 2	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 6 Abs. 1	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 7 Abs. 1	geändert	2022/05-05
12.01.2022	01.04.2022	§ 7 Abs. 2	geändert	2022/05-05
13.03.2024	01.07.2024	Ingress	geändert	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 2 Abs. 1, lit. a)	geändert	2024/04-03
13.03.2024	01.07.2024	§ 2 Abs. 1, lit. c)	geändert	2024/04-03

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.03.1997	01.05.1997	Erstfassung	1997 S. 92
Erlasstitel	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
Ingress	13.03.2024	01.07.2024	geändert	2024/04-03
§ 1 Abs. 2	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 1 Abs. 3	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 1 Abs. 4	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 2 Abs. 1	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 2 Abs. 1, lit. a)	12.01.2022	01.04.2022	eingefügt	2022/05-05
§ 2 Abs. 1, lit. a)	13.03.2024	01.07.2024	geändert	2024/04-03
§ 2 Abs. 1, lit. b)	12.01.2022	01.04.2022	eingefügt	2022/05-05
§ 2 Abs. 1, lit. c)	12.01.2022	01.04.2022	eingefügt	2022/05-05
§ 2 Abs. 1, lit. c)	13.03.2024	01.07.2024	geändert	2024/04-03
§ 2 Abs. 2	12.01.2022	01.04.2022	aufgehoben	2022/05-05
§ 3	12.01.2022	01.04.2022	aufgehoben	2022/05-05
§ 3a	12.01.2022	01.04.2022	eingefügt	2022/05-05
§ 3b	12.01.2022	01.04.2022	eingefügt	2022/05-05
§ 3c	12.01.2022	01.04.2022	eingefügt	2022/05-05
§ 3d	12.01.2022	01.04.2022	eingefügt	2022/05-05
§ 4 Abs. 1	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 4 Abs. 4	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 4 Abs. 5	12.01.2022	01.04.2022	eingefügt	2022/05-05
§ 5 Abs. 1	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 5 Abs. 2	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 6 Abs. 1	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 7 Abs. 1	10.08.2005	01.09.2005	geändert	2005 S. 415
§ 7 Abs. 1	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05
§ 7 Abs. 2	12.01.2022	01.04.2022	geändert	2022/05-05